

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Cajus Caesar, Marie-Luise Dött, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/2822 –**

### **Standortnahe Zwischenlager**

Seit dem von der Bundesregierung im Mai 1998 verfügten Transportstopp für abgebrannte Brennelemente mit Ausnahme der für Frankreich bestimmten Glaskokillen sind die Transporte für Brennelemente und verglaste Abfälle aus der Wiederaufarbeitung noch nicht wieder aufgenommen worden. Inzwischen sind einige Transporte genehmigt worden. Andere Genehmigungen stehen immer noch aus. Durch die Dauer der Genehmigungsverfahren sind die Kraftwerksbetreiber unter Zeitdruck geraten. Die Kapazitäten der Abklingbecken in den Standorten Biblis, Stade, Philippsburg und Neckarwestheim sind bald erschöpft und auch an anderen Standorten sind die Kapazitätsgrenzen absehbar.

Vor diesem Hintergrund sind immer mehr Kernkraftwerke gezwungen, ihre radioaktiven Abfälle an den Kraftwerksstandorten zwischenzulagern. Allein im Dezember 1999 sind neun neue Anträge für Zwischenlager an den Kraftwerken beim Bundesamt für Strahlenschutz eingegangen.

1. Welche sicherheitstechnische Argumente sprechen für die Errichtung einer großen Zahl standortnaher Zwischenlager im Vergleich zu einigen zentralen Lagern?

Aus sicherheitstechnischer Sicht bestehen zwischen standortnahen und zentralen Zwischenlagern keine Unterschiede.

Es ist das Ziel der Bundesregierung, durch Errichtung von standortnahen Zwischenlagern die Zahl der Transporte auf das erforderliche Maß zu reduzieren.

2. Sieht die Bundesregierung in der Durchführung genehmigter Transporte von abgebrannten Brennelementen bzw. verglasten Wiederaufarbeitungsabfällen ein tatsächliches, unzumutbares Risiko für die Bevölkerung?

Transportgenehmigungen werden erteilt, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist. Dennoch ist jeder Transport mit einem Risiko verbunden.

3. Gibt es Pläne der Bundesregierung, dass in die standortnahen Zwischenlager auch die hochradioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung verbracht werden sollen?

Nein.

4. Trifft es zu, dass sich Mitglieder der Bundesregierung früher vehement gegen eine solche langfristige Zwischenlagerung am Standort des jeweiligen Kernkraftwerks ausgesprochen haben?

Bereits in der Koalitionsvereinbarung ist die Errichtung standortnaher Zwischenlager als Zielstellung festgeschrieben. Zur Frage der fälschlich unterstellten Langfristigkeit wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung durch die Forderung nach einer Standortlagerung die Erfüllung der verpflichtenden Wiederaufarbeitungsverträge zu verhindern?

Nein. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Ende der Wiederaufarbeitung möglichst im Konsens mit den Betreibern herbeizuführen. Im Übrigen s. Antwort zu Frage 1 Satz 2.

6. Was soll nach Ansicht der Bundesregierung im Fall der Stilllegung der Kernkraftwerke, mit den an den Kraftwerksstandorten lagernden Brennelementen geschehen?

Es ist Zielstellung der Bundesregierung, dass etwa zum Jahr 2030 ein nationales Endlager für alle Arten von radioaktiven Abfällen zur Verfügung stehen soll. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die abgebrannten Brennelemente in den standortnahen Zwischenlagern aufbewahrt werden.

7. Wäre es – insbesondere angesichts der von der Bundesregierung angestrebten relativ kurzfristigen Stilllegung der Kernkraftwerke – nicht schon aus Sicherheitsgründen sinnvoller, die abgebrannten Brennelemente ent-

sprechend dem bisherigen Konzept in die bereits vorhandenen zentralen Zwischenlager zu verbringen statt viele kleine Lager neu zu schaffen?

Da die bei den jeweiligen Kernkraftwerken bereits bestehenden Sicherungsmaßnahmen, die ohnehin mindestens solange aufrecht zu erhalten sind, wie sich Kernbrennstoff in der stillzulegenden Anlage befindet, auch für die neu zu schaffenden standortnahen Zwischenlager in erheblichem Umfang mitverwendet werden können, hält sich der für diese Zwischenlager erforderliche zusätzliche Sicherheitsaufwand in vertretbaren Grenzen.

8. Waren die Anträge auf standortnahe Zwischenlager der Grund dafür, dass bisher keine Genehmigungen für Brennelement-Transporte erteilt worden sind?

Nein. Der Grund dafür, dass nach der Aussetzung der Transporte im Mai 1998 keine Genehmigungen für Brennelement-Transporte erteilt wurden, war das Fehlen der für die Erteilung der Genehmigung notwendigen Voraussetzungen. Dazu gehörte die Klärung technischer Sicherheitsprobleme, wie Maßnahmen zur Verhinderung von Kontaminationsüberschreitungen, die Ausdehnung der Moderatorstäbe und die Restfeuchtebildung an den Behälterdichtungen. Für Transporte in die zentralen Zwischenlager konnten entsprechende Anträge im Januar 2000 genehmigt werden. Für die Genehmigung von Transporten zur Wiederaufarbeitung steht die abschließende Beurteilung über die Maßnahmen zur Verhinderung der Kontaminationsüberschreitungen noch aus. Darüber hinaus muss auch noch eine Bewertung der bei BNFL aufgetretenen Vorkommnisse im Genehmigungsverfahren vorgenommen werden.

9. Wie soll bei der Vielzahl der gestellten Anträge eine zügige Bearbeitung durch das Bundesamt für Strahlenschutz sichergestellt werden?

Wie lange dauert es, bis die Standortlager in Betrieb genommen und auch genutzt werden können?

Zur Bearbeitung der gestellten Genehmigungsanträge wurde beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) eine zeitlich befristete Projektgruppe gegründet.

Das Ziel besteht darin, mit Hilfe dieser Projektgruppe die zügige Erteilung der Genehmigungen nach § 6 AtG zu gewährleisten.

10. Mit welchen Argumenten will man – im Hinblick darauf, dass es in der Bundesrepublik Deutschland dann nicht zwei, sondern zwölf Zwischenlager gibt – bei den Standortlagern die Akzeptanz der Bevölkerung für Zwischenlager erreichen?

Es ist das Ziel der Bundesregierung, die Zahl der Transporte auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Zur Erreichung dieser Zielstellung ist die Errichtung standortnaher Zwischenlager unumgänglich. In den Genehmigungsbescheiden wird die Lagerkapazität auf die Mengen beschränkt werden, die während der Restlaufzeit anfallen.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass nach einer Entscheidung über den konkreten Weg zur Beendigung der Atomenergienutzung sowie durch eine aktive und transparente Informationspolitik und einen entwickelten Dialog mit relevanten Gesellschaftsgruppen Akzeptanz für diese Zwischenlager hergestellt werden kann.

11. Wie lange sollen diese Standortlager betrieben werden?

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen die standortnahen Zwischenlager über den Zeitraum betrieben werden, der für die Einlagerung aller zwischengelagerten Brennelemente in das in Betrieb zu nehmende nationale Endlager erforderlich ist.

12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass durch die standortnahen Zwischenlager Transporte nicht grundsätzlich vermieden, sondern zeitlich verschoben werden?

Durch die standortnahen Zwischenlager und den Verzicht auf die Wiederaufarbeitung dürften die Transporte mindestens halbiert werden.

13. Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung mit den zentralen Zwischenlagern in Gorleben und Ahaus, deren Errichtung 1979 die damalige sozialliberale Regierungskoalition „begrüßt“ hat?

Nach Ausschöpfung aller innerbetrieblichen Lagermöglichkeiten der Kernkraftwerke sollen bis zur Betriebsbereitschaft der standortnahen Zwischenlager die zentralen Zwischenlager Ahaus und Gorleben für die Aufbewahrung der bestrahlten Brennelemente genutzt werden können.

Da Deutschland zur Rücknahme der verglasten hochradioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung verpflichtet ist, hat die Gesellschaft für Nuklear Service (GNS) Transportanträge mit dem Ziel der Einlagerung im Zwischenlager Gorleben gestellt.

14. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die auf Grund der zwischenstaatlich vereinbarten Rücknahmeverpflichtungen zurückzutransportierenden HAW-Glaskokillen nach wie vor in Gorleben eingelagert werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um am jeweiligen Standort die Bevölkerung von dem Konzept zu überzeugen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

16. In welcher Höhe werden dafür Mittel eingeplant?

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Anhörungsverfahren entstehen, werden nach dem Verursacherprinzip durch den Antragsteller getragen.

17. Wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Antragstellern vor Ort und den kommunalen Mandatsträgern Mediationsverfahren zur Standortentscheidung durchführen?

Vorbehaltlich eines Konsenses über die Beendigung der Nutzung der Kernenergie ist die Bundesregierung dazu grundsätzlich bereit.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.





